

Gegen Empfangsbestätigung

Markt Elsenfeld
Marienstraße 29
63820 Elsenfeld

Wasserrecht

Ihre Ansprechperson:
Frau Zeiler

Zimmer 164a
Telefon: 09371 501-289
Fax: 09371 501-79286
E-Mail: lena.zeiler@lra-mil.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom 31.03.2021
Unser Zeichen: 43 – 8631.01

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, den 20.04.2023

Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I bis III auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4199, 7691 und 7692 der Gemarkung Elsenfeld zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Elsenfeld

Anlage: 1 Empfangsbestätigung – gegen Rückgabe
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Dem Markt Elsenfeld wird zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Elsenfeld zu nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen die

gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I bis III auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4199, 7691 und 7692 der Gemarkung Elsenfeld erteilt.

- II. Diesem Bescheid liegen die Planunterlagen des Ingenieurbüros Jung vom 25.03.2021 sowie die Ergänzungen vom 06.05.2021 und 26.04.2022 zugrunde. Diese sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 30.12.2022 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Miltenberg vom 20.04.2023 versehen.
- III. Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.04.2022, Az. 43 – 8631.01, wird hiermit aus Klarstellungsgründen aufgehoben.
- IV. Der Markt Elsenfeld als Träger der öffentlichen Wasserversorgung trägt die Kosten für diesen Bescheid.

- V. Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 3.052,00 € und Auslagen in Höhe von 747,00 € festgesetzt.

Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Diese Erlaubnis ist befristet bis zum **31.12.2043**.
2. Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis

aus dem Brunnen	I	II	III
auf dem Grundstück Fl.-Nr.	4199	7691	7692
der Gemarkung	Elsenfeld	Elsenfeld	Elsenfeld
bis zu max.	12 l/s	26 l/s	26 l/s
bis zu max.	500 m ³ /d	2.220 m ³ /d	2.220 m ³ /d
bis zu max.	80.000 m ³ /a	277.000 m ³ /a	277.000 m ³ /a

und **insgesamt aus allen Brunnen max. 2.220 m³/d bzw. max. 554.000 m³/a** an Grundwasser zutage zu fördern.

3. Unabhängig von der maximal zulässigen Wasserentnahmemenge ist auf eine schonende Brunnenbewirtschaftung zu achten. Das heißt, dass der Grundwasserspiegel nicht bis in die Filterstrecken der Brunnen abgesenkt werden sollte. Bei Erreichen dieses Absenckzieles ist die Entnahme nach Möglichkeit entsprechend zu drosseln.
4. Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trinkwasser und Betriebswasser bzw. zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung verwendet werden.
5. Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.
6. Zur Herabsetzung der Wasserverluste ist das Rohrnetz im Hinblick auf Leckstellen wiederholt zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beheben.
7. Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes als Trinkwasser verwendet werden.
8. Die gesamte Wasserversorgungsanlage mit ihren Anlagenteilen ist sachgemäß zu betreiben, ordnungsgemäß zu unterhalten und in einem sauberen, hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.
9. Der Betrieb sowie die Unterhaltung haben mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Für den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlage ist entsprechend fort- und weitergebildetes qualitativ und quantitativ ausreichendes Personal zu beschäftigen. Hier wird auf die allgemein gültigen Rechtsvorschriften, wie die Trinkwasserverordnung und § 50 WHG sowie u.a. auf das DVGW Merkblatt W 1000, verwiesen.
10. Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Miltenberg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sind innerhalb von vier Wochen nach

Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

11. Die Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist voll umfänglich zu beachten. Ebenfalls wird auf die DIN 2000 „Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung“ verwiesen. Zur Einhaltung der Trinkwasserverordnung können jederzeit weitere und zusätzliche Auflagen und Bedingungen notwendig werden.
12. An den drei Brunnen ist bis zum 30.04.2024 eine Kamerabefahrung zur Ermittlung des Brunnenzustandes durchzuführen. Die Befahrung ist zu dokumentieren. Der Untersuchungsbericht ist dem Landratsamt Miltenberg (Sachgebiet Wasserrecht) und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen. Eine Kamerabefahrung sollte an Trinkwasserbrunnen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, im Regelfall alle 10 Jahre durchgeführt werden, um eventuelle Mängel oder Alterungserscheinungen an den Brunnen frühzeitig zu erkennen. Dies dient der Vorsorge und somit der langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung.
13. Der Ruhewasserspiegel und der abgesenkte Wasserspiegel der Brunnen sind kontinuierlich zu messen und mittels Datenlogger aufzuzeichnen. Die Daten der Drucksonden sind bezogen auf NN + m, gemessen ab OK Brunnenkopf, im Messrhythmus mindestens alle 60 Minuten, zu erfassen. Die Messungen sind in digitaler Form mit der EÜV-Meldung dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.
14. Der Unternehmer hat die bestehenden Grundwassermessstellen GWM 1, GWM 4, GWM 5 und GWM 7 zu unterhalten. Diese werden als Vorfeldmessstellen im Sinne der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) bestimmt.
15. Die Wasserspiegel der Messstellen sind kontinuierlich zu messen und mittels Datenlogger aufzuzeichnen. Die Daten der Drucksonden sind bezogen auf NN + m, gemessen ab OK Brunnenkopf, im Messrhythmus mindestens alle 60 Minuten, zu erfassen. Die Messungen sind in digitaler Form mit der EÜV-Meldung dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu übermitteln.
16. Zudem ist an den Messstellen jährlich eine chemische Wasseranalyse (i. d. R. Kurzuntersuchung) nach der EÜV durchzuführen.
17. Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
18. Für die Brunnen I, II und III wurde mit Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 07.11.2002 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Durch dieses Wasserschutzgebiet wird ein ausreichender Schutz des Grund- und Trinkwassers gewährleistet. Allerdings kann geogen bedingt (Kluftgrundwasserleiter) kein allumfassender Schutz erreicht werden.
Im Bericht des Ingenieurbüros Jung vom 26.04.2022 wurden potentielle Gefährdungspotentiale und konkurrierenden Nutzungen im Einzugsgebiet der Trinkwasserbrunnen erhoben und bewertet. Den Beurteilungen aus diesem Bericht kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht gefolgt werden. Die darin empfohlenen Vorgehensweisen sind durch den Markt Elsenfeld im Rahmen der Eigenüberwachung umzusetzen.
Diesbezüglich wird insbesondere auf die folgenden Punkte verwiesen:
 - Die Fassungsbereiche der Brunnen sind gemäß den Vorgaben für Trinkwasserschutzgebiete von DVGW und LfU gegen unbefugtes Betreten zu schützen.
 - Die im Wasserschutzgebiet bestehenden Abwasseranlagen (u. a. Schützenhaus Diana, Gaststätte Fuchsbau + anliegende Privathäuser, Bergsportplatz Hofstetten, Kirche St. Judas

Thaddäus) sind nach den Vorgaben der geltenden Schutzgebietsverordnung regelmäßig durch geeignete Verfahren auf deren Dichtigkeit zu überprüfen.

- Die im Wasserschutzgebiet existierenden Waldkindergärten sind im Rahmen der Eigenüberwachung regelmäßig zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die Vorgaben der geltenden Schutzgebietsverordnung und der erteilten Baugenehmigungen eingehalten werden.
- Die im Wasserschutzgebiet liegenden Feld-, Wald- und Wirtschaftswege sollten nach Möglichkeit für die öffentliche Nutzung gesperrt werden. Zudem sind an den bestehenden öffentlichen Straßen im Wasserschutzgebiet Maßnahmen zur Verbesserung des Trinkwasserschutzes zu prüfen.
- Auch die weiteren erhobenen Gefährdungspotentiale (z. B. Waldtoilette, Wildsuhlen, Tümpel, Forstmaßnahmen, Tierhaltung, Müllentsorgung) sind gemäß der vorliegenden Gefährdungsbeurteilung des Ingenieurbüros Jung durch den Wasserversorger zu überprüfen und ggf. ist dort jeweils im Sinne des Trinkwasserschutzes Abhilfe zu schaffen.

19. Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Miltenberg dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
2. Inhalts- und Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.
3. Wenn die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden können, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis führen.
4. Die Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probennahme dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden (§ 15 Abs. 4 TrinkwV). Eine Kopie der Niederschrift über die durchgeführten Untersuchungen ist dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchungen auf elektronischem Weg als Datenpaket im Format SEBAM direkt vom Labor an die E-Mail-Adresse trinkwasser@lra-mil.de zu übersenden (§ 15 Abs. 3 TrinkwV).
5. Im Zusammenhang zu vorgenanntem Punkt weisen wir darauf hin, dass Labormeldungen den Betreiber einer Wasserversorgung nicht von seinen unverzüglichen Anzeige- und Handlungspflichten gem. § 16 TrinkwV entbinden.
6. Der Brunnen I liegt ca. 150m links der Verbindungsstraße von Eisenfeld nach Eichelsbach. Die Entfernung zur nächsten Ortsbebauung beträgt ca. 470m. Der Brunnen I wurde 1955/56 erbaut und wird aktuell einmal die Woche, für eine Stunde betrieben. Die Regelversorgung wird folglich allein über die Brunnen II und III sichergestellt.

Aufgrund des seltenen Gebrauchs des Brunnens I und des nicht zu vernachlässigenden Gefährdungspotentials durch die Nähe zu Straßen und Ortsbebauung, stellt sich die Frage, ob der Brunnen I weiterhin erhalten werden muss. Ein Anschluss zur Ersatzwasserversorgung an die Wasserversorgung der Stadt Erlenbach ist bereits in Planung.

7. Für wesentliche technische Änderungen an den Wassergewinnungsanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung eines Brunnens ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen ist.
8. Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.
9. Auf die Abwasserverordnung (insbes. Anhang 31, in der jeweils gültigen Fassung), die unter anderem für Abwasser anzuwenden ist, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Wasseraufbereitung zu Trinkwasser stammt, wird hingewiesen. Die Einleitung des schlammhaltigen Spülwassers aus der Aufbereitungsanlage in ein Gewässer bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.
10. Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

Gründe:

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 16.04.2002, Az. 43 – 863 - 01, wurde dem Markt Elsenfeld eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von insgesamt max. 2.700 m³/d bzw. max. 580.000 m³/a Grundwasser aus den Brunnen I bis III auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4199, 7691 und 7692 der Gemarkung Elsenfeld zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Elsenfeld erteilt. Diese Erlaubnis war bis zum 30.04.2022 befristet.

Am 06.04.2021 reichte der Markt Elsenfeld Antragsunterlagen für eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Brunnen I bis III beim Landratsamt Miltenberg ein. Beantragt wird nun eine Entnahmemenge von insgesamt max. 2.220 m³/d bzw. max. 554.000 m³/a. Mit E-Mail vom 20.04.2021 wurde der Markt Elsenfeld aufgefordert weitere Unterlagen vorzulegen. Diese wurden mit E-Mail vom 06.05.2021 und Schreiben vom 28.04.2022 nachgereicht.

Da das wasserrechtliche Verfahren nicht mehr rechtzeitig bis zum 30.04.2022 abgeschlossen werden konnte, wurde dem Markt Elsenfeld mit Bescheid vom 26.04.2022 übergangsweise eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 30.04.2024 erteilt.

Das Gesundheitsamt Miltenberg hat zum Antrag des Marktes Elsenfeld bereits mit Schreiben vom 30.07.2021, ergänzt mit Schreiben vom 29.12.2022, Stellung genommen. Das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 30.12.2022 ging am 04.01.2023 beim Landratsamt Miltenberg ein.

Die beantragte Entnahme von 554.000 m³ Grundwasser pro Jahr fällt unter die Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ pro Jahr). Es war daher eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht besteht, durchzuführen. Es werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Die Bekanntmachung nach § 5 UVPG über das Nicht-Bestehen einer Verpflichtung zur Durchführung einer UVP erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg vom 22.04.2021.

Zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist nach § 15 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das förmliche Verwaltungsverfahren ist gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) nach den Vorgaben in Art. 72 – 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 23.01.2023 bis 23.02.2023 beim Markt Elsenfeld, beim Markt Kleinwallstadt und beim Landratsamt Miltenberg zur Einsicht aus (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG). Die Auslegung wurde entsprechend Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG in den Amtsblättern des Marktes Elsenfeld und des Marktes Kleinwallstadt vom 20.01.2023 bzw. 19.01.2023 vorher ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG Einwendungen bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Elsenfeld, beim Markt Kleinwallstadt oder beim Landratsamt Miltenberg zu erheben sind und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Markt Elsenfeld und der Markt Kleinwallstadt teilten mit Schreiben vom 11.04.2023 bzw. 08.03.2023 mit, dass dort keine Einwendungen eingegangen sind und auch von Seiten des Marktes Kleinwallstadt keine erhoben werden. Auch beim Landratsamt Miltenberg wurden keine Einwendungen erhoben.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde nach Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 und Art. 67 Abs. 2 BayVwVfG verzichtet, da keine Einwendungen erhoben wurden und die Erlaubnis entsprechend dem Antrag erteilt wird.

II.

1. Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG -; Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -).
2. Das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Diese wird, wie beantragt, in Form einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt (§§ 10, 15 WHG).

Voraussetzung für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG, dass hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Die Grundwasserbenutzung dient der in Art. 83 der Bayer. Verfassung i.V.m. Art. 57 der Gemeindeordnung festgelegten gemeindlichen Pflichtaufgabe zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und liegt somit im öffentlichen Interesse.

Nach § 12 WHG ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde. Schädliche Gewässerveränderungen im vorgenannten Sinne sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht

den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 WHG).

Der Wasserbedarf des Marktes Elsenfeld wurde in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt. Bisher war eine Entnahme von 2.700 m³/d bzw. 580.000 m³/a aus den drei Brunnen zusammen erlaubt. In den letzten Jahren wurde im Schnitt eine Wassermenge von 546.301 m³ pro Jahr gefördert. Die Wasserbedarfsberechnung weist für die Zukunft einen Rückgang der benötigten Wassermenge aus. Deshalb wurde nun eine Gesamtentnahmemenge von 2.220 m³/d bzw. 554.000 m³/a beantragt. Damit kann der Wasserbedarf des Marktes Elsenfeld voraussichtlich sicher gedeckt werden.

Die Brunnen I, II und III des Marktes Elsenfeld erschließen den Mittleren und Unteren Buntsandstein. Die beantragte und erlaubte Entnahmemenge ist laut Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg über die Grundwasserneubildung im ermittelten Einzugsgebiet gedeckt, weshalb eine Übernutzung des Grundwasserleiters nicht zu befürchten ist. Auch aus der bisherigen Nutzung der Brunnen, welche bereits seit den 1950er (Brunnen I) bzw. den 1970er (Brunnen II und III) für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden, sind keine negativen Auswirkungen bekannt. Für die Zukunft werden nachteilige Auswirkungen – insbesondere im Hinblick auf die Verringerung der erlaubten Entnahmemenge – ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg entspricht der Ausbau der Brunnen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwendungen.

Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG liegen, wenn die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise beachtet und erfüllt werden, für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht vor.

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis kann deshalb unter den vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen erteilt werden.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen selbst stützen sich auf § 13 WHG.

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt. Die Ziffern 2 bis 6 der Inhalts- und Nebenbestimmungen sollen eine nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens sowie den daher gebotenen sorgsamem Umgang mit der Ressource Wasser sicherstellen.

Die letzte Kamerabefahrung der Brunnen fand 1997 statt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte eine Kamerabefahrung an Trinkwasserbrunnen regelmäßig alle 10 Jahre durchgeführt werden. Dabei sollen möglichst frühzeitig eventuelle Mängel oder Alterserscheinungen erkannt werden, um so eine möglichst langfristige Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. Nach Ziffer 12 der Inhalts- und Nebenbestimmungen ist daher bis zum 30.04.2024 eine Kamerabefahrung an den drei Brunnen vorzunehmen und die Ergebnisse dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

Die Grundwassermessstellen GWM 1, GWM 4, GWM 5 und GWM 7 werden in Ziffer 14 der Inhalts- und Nebenbestimmungen als Vorfeldmessstellen i.S.d. EÜV festgelegt. Dies dient der Qualitätsüberwachung des Grundwasserzustroms und der Überwachung der hydraulischen Verhältnisse im Einzugsgebiet der Brunnen. Die Messungen, Aufzeichnungen, Meldepflichten und zusätzlichen hydraulischen Untersuchungen nach Ziffern 13, 15, 16 und 17 der Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zum einen dazu Übernutzungen des Grundwasservorkommens sowie Auswirkungen auf Dritte oder den Naturhaushalt frühzeitig zu erkennen und zu

vermeiden. Zum anderen können die Entwicklungen der Grundwasserstände beobachtet und so Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse im Einzugsgebiet frühzeitig erkannt werden. Zudem können die Daten und Aufzeichnungen zur Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen und zur Beweissicherung für den Fall von Rechtsstreitigkeiten herangezogen werden.

Für die Brunnen I, II und III wurde mit Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 07.11.2002 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Durch dieses Wasserschutzgebiet wird ein ausreichender Schutz des Grund- und Trinkwassers gewährleistet. Allerdings kann geogen bedingt (Kluftgrundwasserleiter) kein allumfassender Schutz erreicht werden. In einem Bericht des Ingenieurbüros Jung vom 26.04.2022 wurden mögliche Gefährdungspotentiale und konkurrierende Nutzungen im Einzugsgebiet der Brunnen zusammengetragen und Empfehlungen für den Umgang mit diesen gemacht. Um den bestmöglichen Schutz des Grund- und Trinkwassers zu erreichen sind die Empfehlungen des Ingenieurbüros Jung nach Ziffer 18 der Inhalts- und Nebenbestimmungen im Rahmen der Eigenüberwachung des Trinkwasserschutzgebietes umzusetzen.

Die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2043 stützt sich auf den § 12 Abs. 2 WHG (Bewirtschaftungsermessen). Sie ist insbesondere erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5, 6 und 10 Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3, des Kostenverzeichnisses.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes und Bodenschutz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Zeiler

In Abdruck

1. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Cornelienstraße 1
63739 Aschaffenburg

zum Gutachten vom 30.12.2022, Az. 2.2-4532.1-MIL121-34467/2022

2. SG 30 – Gesundheitsamt
Frau Dworschak
- im Hause-

zum Schreiben vom 30.07.2021, Az. 302 – 5143-202/49/21

3. Markt Kleinwallstadt
Hauptstraße 2
63839 Kleinwallstadt

Zum Schreiben vom 08.03.2023, Az. Be

4. Wasserbuch

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Miltenberg, den 20.04.2023
Landratsamt Miltenberg

Zeiler